

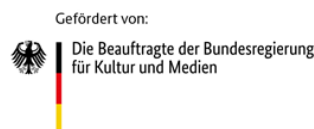


Hygienekonzept Jahreskonzert des Hohner- Akkordeonorchesters 1927 Trossingen e.V.

Veranstaltungstitel	Jahreskonzert Hohner-Akkordeonorchester 1927 Trossingen e.V.
Veranstaltungstermin	27.11.2021
Maximale Besucherzahl	In Abhängigkeit von der am Konzerttag gültigen VO
Veranstaltungsort	Konzerthaus Trossingen
Betreiber des Veranstaltungsortes	Stadt Trossingen
Veranstalter	Hohner-Akkordeonorchester 1927 Trossingen e.V.
Verfasserin des Hygienekonzepts	Hygienebeauftragte des Hohner-Orchesters Elvira Hüneke Brühlweg 22 78554 Aixheim
Stand	10.11.21

Veranstungsbeschreibung

Jahreskonzert des Hohner-Akkordeonorchesters 1927 Trossingen e.V.
Dauer: 20 Uhr bis ca 21.30 Uhr.
Einlass für die Besucher: 19 Uhr.
Aufbau und Proben am Nachmittag
Abbau im Anschluss an die Veranstaltung



Inhalt

1. Vorwort	2
2. Aufgabe des Hygienekonzepts	2
3. Besucherzahl und Abstand.....	2
4. Allgemeine Anforderungen	2
5. Besondere Anforderungen.....	3
5.1 Lüftung der Innenräume	4
5.2 Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.....	4
5.3 Sanitäranlagen	4
5.4 Desinfektionsmittelspender.....	4
5.5 Steuerung der Besucherströme	4
5.6 Kommunikation	5
5.7 Datenerhebung.....	5
5.8 Zutrittsverbote.....	5
6. Gastronomie	5
7. Kenntnissgabe des Hygienekonzepts	6

1. Vorwort

Das nachfolgende Hygienekonzept beschreibt die Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung durch SARS-CoV-2 (COVID-19). Das Hygienekonzept ist für alle an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung Beteiligten verbindlich. Dies beinhaltet auch Mitwirkende, beauftragtes Personal und Besucher der Veranstaltung.

Mitarbeitende und beauftragte Dienstleistungsunternehmen werden über die Maßnahmen schriftlich informiert. Die Information der Besucher erfolgt durch Hinweistafeln sowie Flyer und vorab über die Homepage des Orchesters www.hohner-orchester.de.

Wenn sich im Folgenden auf die CoronaVO bezogen wird, sind die Verordnungen des Landes Baden-Württemberg gemeint.

Sollten sich zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Hygienekonzepts und der Veranstaltung rechtliche Änderungen ergeben, bspw. durch die Veröffentlichung einer neuen Verordnung, werden diese unmittelbar bei der Veranstaltungsplanung berücksichtigt.

2. Aufgabe des Hygienekonzepts

Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko einer Übertragung und Infektion durch das SARS-CoV-2-Virus zu minimieren und auf ein akzeptables Maß zu verringern. Für den Fall einer Infektion soll die Nachvollziehbarkeit von Infektionswegen für die zuständigen Behörden erleichtert werden.

3. Besucherzahl und Abstand

Die max. Besucherzahl ergibt sich in Abhängigkeit der am Konzerttag gültigen CoronaVO und aus dem Saalplan. Zwischen den einzelnen Besuchergruppen werden jeweils zwei Plätze freigehalten, um Nr.4, Allgemeine Anforderungen, Mindestabstand umzusetzen.

4. Allgemeine Anforderungen

Gemäß der CoronaVO wird generell ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen. Auf den Bewegungsflächen wird auf das Einhalten des Abstands mittels Piktogramm hingewiesen.

Darüber hinaus gilt im Konzerthaus die Pflicht im Rahmen von Veranstaltungen eine medizinische Maske (OP-Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) zu

tragen. Dies basiert auf den Vorgaben der CoronaVO. Davon darf nur beim Verzehr von Getränken und Speisen abgewichen werden.

Die Besucher werden anhand zusätzlicher Beschilderung mit den gängigen Piktogrammen darüber informiert. Im Veranstaltungsverlauf wird zudem kontrolliert, dass die Regeln eingehalten werden.

Sollte ein Besucher keine medizinische Maske bei sich führen, werden ausreichend Exemplare vorgehalten, die zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt auch für unsere Mitarbeitenden und für das Personal der von uns beauftragten Firmen.

5. Besondere Anforderungen

Gemäß CoronaVO muss der Veranstalter bei der Durchführung von Veranstaltungen ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 CoronaVO erstellen und eine Datenerhebung nach § 8 CoronaVO durchführen.

Für Konzertbesuch müssen immunisierte Personen beim Veranstalter einen Impf- oder Genesennachweis gemäß § 10 (1) CoronaVO vorlegen. Nicht-immunisierte Besucher gemäß § 5 CoronaVO ist der Zutritt zur Veranstaltung nur nach Vorlage eines Testnachweises gemäß § 10 (1) Corona VO (Antigen-Schnelltest in der Basisstufe und PCR-Test in der Warnstufe) gestattet. In der Alarmstufe ist ein Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Besucher gestattet (2G). Es gelten die Ausnahmen der CoronaVO:

» Kinder bis einschließlich 5 Jahre » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind

» Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)

» Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)

» Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)

» Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

» Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

haben, wenn sie symptomlos sind, Zutritt zum Konzert in Basis-, Warn- und Alarmstufe.

Sollten bis zum Konzerttag gesetzlich oder per Verordnung andere oder erweiterte Zugangsbeschränkungen in Kraft treten, werden diese umgesetzt.

Die Vorschriften zu Zutrittsbeschränkungen gelten nicht für die am Konzerttag beschäftigten Mitarbeiter des Konzerthauses und Beschäftigte externer Firmen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschäftigten als Mitarbeitende der erweiterten Testpflicht unterliegen. Die Testannahmepflicht/Testpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen gilt auch in der Basisstufe. Die Kontrolle der Mitarbeiter obliegt dem Hausherrn.

Folgende Maßnahmen sollen darüber hinaus die Verbreitung von SARSCov2 minimieren:

5.1 Lüftung der Innenräume

Die Lüftung des Konzerthauses ist auf deutlich höhere Personenkapazitäten ausgelegt als sich unter den aktuellen Bedingungen in den Räumlichkeiten aufhalten werden.

Als weitere Maßnahmen werden die Türen und Fenster der Räume (soweit möglich) offengehalten und in den Aufenthaltsbereichen stoßgelüftet.

5.2 Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Eine Übertragung des Virus über Oberflächen spielt im Infektionsgeschehen der aktuellen Corona-Pandemie nach bisherigen Erkenntnissen eine untergeordnete Rolle. Eine umfassende Flächendesinfektion wie in medizinischen Einrichtungen ist daher nicht erforderlich. Die Reinigung erfolgt gemäß einem festgelegten Reinigungsplan, welcher die Reinigungsintervalle als auch Reinigungsmittel definiert. Dies obliegt dem Personal des Konzerthauses.

Der Einsatz von Flächendesinfektionsmitteln ist nicht notwendig. Normale Reinigungsmittel, die Tenside enthalten, sind gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes in nicht medizinischen Einrichtungen ausreichend.

5.3 Sanitäranlagen

Bezüglich der Sanitäranlagen werden die Vorgaben aus dem Rahmenplan des Konzerthauses übernommen. Die Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt. Ein starker Fokus der Reinigungskräfte liegt auf dem Auffüllen von Papier, Seife und Desinfektionsmittel, damit die Besucher direkten Zugang dazu haben ohne unnötige Wege zu gehen.

5.4 Desinfektionsmittelspender

An sämtlichen Zu- und Ausgängen des Konzerthauses sind Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar installiert worden.

Zusätzlich werden im Veranstaltungsbereich, außerhalb von Flucht- und Rettungswegen, mobile Spender positioniert.

5.5 Steuerung der Besucherströme

Die Eingangssituation wird durch Absperrung so gestaltet, dass sich keine Besuchertrauben bilden. Die Stationen von Zutrittskontrolle, Datenverfassung, Kartenverkauf- und kontrolle werden im Foyer so verteilt, dass sich die Personen gut im Raum verteilen. Ein frühes Erscheinen zur Entzerrung der Besucherströme wird vorab empfohlen.

5.6 Kommunikation

Dieses Hygienekonzept und etwaige weitere Informationen gehen dem Betreiber (zur Information und Abstimmung sowie Weiterleitung an die Dienstleistungsunternehmen), die von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen und Personen sowie unsere involvierten Mitarbeitenden zu.

Die Information des Konzertpublikums erfolgt durch Hinweistafeln, Infoscreens und Durchsagen sowie vorab alle genutzten Informationskanäle.

5.7 Datenerhebung

Gemäß § 8 CoronaVO werden von unseren Teilnehmenden im Vorfeld der Veranstaltung folgende Daten erhoben:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer (soweit vorhanden)

Dabei werden die Anforderungen Datenspeicherung, -nutzung, -aufbewahrung und -löschung gemäß der CoronaVO eingehalten, ebenso die Vorgaben der DSGVO.

Personen, die der Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise widersprechen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Die Datenerfassung erfolgt vor Ort. Bei der Datenerfassung wird darauf geachtet, dass diese möglichst kontaktfrei erfolgt. Dazu wird ein QR Code der Luca-App erstellt und vor Ort gut sichtbar platziert. Außerdem liegt eine Liste aus. Registrierung bzw. Eintragung werden kontrolliert.

5.8 Zutrittsverbote

Personen mit Symptomen einer SARS-Cov2 Infektion ist der Zutritt grundsätzlich untersagt.

Nachweise gemäß der am Konzerttag gültigen Stufe der CoronaVO müssen gemäß 5 ausnahmslos vorgelegt werden. Ansonsten ist der Zutritt untersagt. Wer keiner Datenerfassung zur Kontaktverfolgung zustimmt, dem ist der Zutritt zum Konzert gemäß 5.6 ebenfalls untersagt.

6. Gastronomie

Eine Bewirtung im Rahmen des Konzertes ist nicht vorgesehen, da die Veranstaltung ohne Pause durchgeführt wird.

7. Kenntnisgabe des Hygienekonzepts

Das Hygienekonzept wird der Stadt Trossingen im Vorfeld zur Verfügung gestellt. Zur Information der Konzertbesucher ist es auf der Homepage des Vereins eingestellt. Auf Verlangen wird es vor Ort den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.